

Entwurf EWB, Stand: 19.11. 2019 Überarbeitung ZV, 15.11.2019 mit Ergänzungsvorschlägen der Stadt Böblingen (13.09.2019, 02.10.2019 und 13.11.2019) und Anmerkungen des Landkreises (11.09.2019, 15.10.2019 und 07.11.2019). Kenntlich gemacht sind die Änderungen vom 15.11.2019. Die in der Fassung vom 16.10.2019 noch markierten Änderungen sind in der hier vorliegenden Fassung bereits angenommen.

**Realisierungsvertrag Umfeldmaßnahmen
zum Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West 8.0“**

zwischen

1. **Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen**, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Im Folgenden: **Zweckverband**

2. **Stadt Böblingen**, Marktplatz 16, 71032 Böblingen, vertreten durch [REDACTED]

im Folgenden: **Stadt**

3. **Landkreis Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, vertreten durch den Landrat

Im Folgenden: **Landkreis**

vereinbaren im Folgenden:

Inhaltsverzeichnis:

I	Vorbemerkungen	3
II	Umfeldmaßnahmen – Kostentragung, Planung, Ausschreibung	5
	§ 1 Umfeldmaßnahmen	5
	§ 2 Kostentragung, Rechnungslegung, Fälligkeit	6
	§ 3 Zeitlicher Ablauf der Herstellung der Umfeldmaßnahmen	7
	§ 4 Planung und Ausschreibung der Umfeldmaßnahmen	7
III	Regelungen zur Ausführung, Ab- und Übernahme der Bauleistungen	10
	§ 1 Ingenieurleistungen	10
	§ 2 Baubeginn	10
	§ 3 Baudurchführung	10
	§ 4 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung	11
	§ 5 Abnahme	12
	§ 6 Haftung für Mängelfreiheit	13
	§ 7 Übernahme der Verkehrsanlagen; Widmung	14
	§ 8 Ausführungs- und Bestandsunterlagen	14
	§ 9 Koordination der Baumaßnahmen mit dem Klinikum	14
IV	Schlussvorschriften:	16
	§ 1 Erledigungsklausel	16
	§ 2 Salvatorische Klausel	17
	§ 3 Anlagen	17
	§ 4 Ausfertigungen	17

I Vorbemerkungen

1. Der Landkreis als Träger des Krankenhauses in Böblingen und die Stadt Sindelfingen als vormaliger Träger des Krankenhauses in Sindelfingen haben entschieden, die beiden Krankenhausstandorte auf dem Flugfeld zusammenzuführen. Zu diesem Zweck hat der Landkreis mit Kaufvertrag vom 16.9.2016, Anhang A der Urkunde UR-Nummer 2708/2016 G des Notars Markus Göser in Stuttgart einen Grundstückskaufvertrag mit dem Zweckverband über das Grundstück Flurstück Nummer 7291 der Gemarkung Böblingen, abgeschlossen, auf dem das Klinikum errichtet werden soll. Ferner wurde als Anhang B der vorgenannten Urkunde in städtebaulicher Grundvertrag zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband (im folgenden **Grundvertrag Zweckverband**) abgeschlossen. Darüber hinaus wurde ebenfalls am 16.9.2016 ein weiterer städtebaulicher Grundvertrag (UR Nummer 2709/2016 G des Notars Markus Göser in Stuttgart) zwischen dem Landkreis und der Stadt (im folgenden **Grundvertrag Stadt**) abgeschlossen.
2. Zur Erschließung des Grundstücks des zukünftigen Klinikums wurde unter § 6 des Grundvertrags Zweckverband folgendes vereinbart:
 - (1) *Der Zweckverband überträgt die Herstellung der öffentlichen verkehrsmäßigen Erschließung des Bebauungsplangebietes, einschließlich des Anschlusses des Gebietes an weiterführende Straßen entsprechend den Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplans, auf den Landkreis. Die Übertragung umfasst auch notwendige Anschlussmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes, soweit sie im Gebiet des Zweckverbandes liegen. Anschlussmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Böblingen sind in einem gesonderten Vertrag zwischen Landkreis und Stadt Böblingen zu vereinbaren, vgl. nachstehend Abs. 3. Der Landkreis stellt die Anlagen her und überträgt sie auf den Zweckverband oder den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.*
 - (2) *Die Planung über Art und Umfang der Erschließungsanlagen, Ausschreibung und Vergabe, der Bau, die Berücksichtigung der Interessen des Zweckverbandes der Städte Böblingen und Sindelfingen während der Bauzeit, die Abnahme der fertig gestellten Anlagen und deren Übernahme sowie die Widmung als Anlagen des Zweckverbandes werden in einem Realisierungsvertrag geregelt, der vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan abzuschließen ist.*
 - (3) *Der Landkreis verpflichtet sich, vor Abschluss des Realisierungsvertrages, Verträge mit den Städten Böblingen und Sindelfingen abzuschließen, soweit diese zur ordnungsgemäßen straßenmäßigen Erschließung des Bebauungsplangebietes erforderlich*

sind (Abbiegespur, Lichtsignalanlagen, Straßenanpassungen außerhalb des Zweckverbandsgebietes). Diese Verträge werden als Anlage zum Realisierungsvertrag nach Abs. 2 genommen.

- (4) Der Landkreis trägt die Kosten der Planung und Herstellung der in Abs. 1 und 2 genannten öffentlichen Erschließungsanlagen und jene des Abs. 3, soweit sie kausal zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes erforderlich sind. § 3 Ziff. 3 und 4 des Kaufvertrages finden Anwendung.*
- (5) Die in den Verträgen Abs. 2 und 3 vereinbarten Maßnahmen sind im Rahmen ihrer Herstellung zeitlich so aufeinander abzustimmen, dass der Bau vorrangig einheitlich erfolgen kann und die Beeinträchtigungen insgesamt gering gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Aufrechterhaltung der Erschließung und Versorgung der umliegenden Gebiete.*

3. Diese Vereinbarung wird ergänzt durch folgende Regelung gemäß § 8 des Grundvertrags Stadt:

- (1) Der Landkreis Böblingen übernimmt ausdrücklich die Verpflichtungen aus § 6 des städtebaulichen Grundvertrages zwischen Landkreis und Zweckverband vom 16.9.2016 auch gegenüber der Stadt Böblingen, soweit Erschließungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Böblingen zu bauen oder zu ändern sind (im Folgenden: Anschlussmaßnahmen). Die Notwendigkeiten und technische Ausgestaltung der Anschlussmaßnahmen sind unabhängig vom Bebauungsplanverfahren mit der Stadt Böblingen abzustimmen.*
- (2) Der Landkreis trägt die Kosten der Planung und Herstellung der erforderlichen Anschlussmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 des städtebaulichen Grundvertrages zwischen Zweckverband Flugfeld und Landkreis Böblingen. Das nähere, insbesondere Planung und Bau der Maßnahmen auf Böblinger Gemarkung, ist in einem Realisierungsvertrag zu regeln.*
- (3) Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens des Zweckverbands Flugfeld zur Ansiedlung des Klinikums ist zu klären, ob neben den Anschlussmaßnahmen kausal weitere Baumaßnahmen an Verkehrseinrichtungen erforderlich werden; die Stadt Böblingen hat ein Interesse an möglichst geringen zusätzlichen Eingriffen und Maßnahmen. Wird im Bebauungsplanverfahren deren Erforderlichkeit festgestellt, regelt die Stadt Böblingen und der Landkreis Böblingen die Realisierung dieser Maßnahmen, einschließlich Zeitablauf und Kostentragung in einem Realisierungsvertrag. Dem Grundsatz nach hat der Landkreis die Kosten für solche Maßnahmen zu tragen.*

Der weiteren Konkretisierung dieser Vereinbarungen zwischen dem Landkreis, dem Zweckverband und der Stadt dienen die nachfolgenden Regelungen zu den Umfeldmaßnahmen, die im Zuge der Errichtung des Klinikums zu realisieren sind.

4. In Abänderung von § 6 Abs. 1 des Grundvertrages Zweckverband vereinbaren die Vertragschließenden, dass sämtliche Umfeldmaßnahmen nach diesem Vertrag von der Stadt hergestellt werden.
5. Im Verhältnis Stadt / Zweckverband bleibt es bei der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt und des Zweckverbandes nach LStrG bzw. Zweckverbandssatzung. Die Stadt wird, soweit von ihr Verkehrsanlagen innerhalb des Zweckverbandsgebiets hergestellt werden, für den Straßenbaulastträger Zweckverband als Erschließungsträgerin tätig.
6. Sofern für die Umfeldmaßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, ein Anspruch auf Förderung besteht, wird – soweit dies förderunschädlich ist – die Stadt die entsprechenden Fördermittelanträge (z.B. nach LGVFG) nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Vertragschließenden stellen. Tatsächlich erhaltene Fördermittel werden den jeweils geförderten Umfeldmaßnahmen zugute gebracht, das heißt, von den Herstellungskosten abgesetzt. Alle Vertragschließenden verpflichten sich, Förderanträge zu bearbeiten und zu stellen, soweit sich zeigen sollte, dass eine Antragstellung durch die Stadt für die jeweils zu fördernde Maßnahme nach den entsprechenden Förderrichtlinien nicht möglich ist.

II Umfeldmaßnahmen – Kostentragung, Planung, Ausschreibung

§ 1 Umfeldmaßnahmen

- (1) Die im Einzelnen zu realisierenden Umfeldmaßnahmen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag.
- (2) Den Vertragschließenden ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch keine verfestigte Planung für die in **Anlage 1** genannten Umfeldmaßnahmen vorliegt. Diese Planung ist von der Stadt zu beauftragen.

§ 2 Kostentragung, Rechnungslegung, Fälligkeit

- (1) Die Kostenträgerschaft für die einzelnen Umfeldmaßnahmen ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Sie ist dort in Spalte „Kostenträger“ dargestellt.
- (2) Die jeweiligen Kostenträger nach **Anlage 1** zu diesem Vertrag erstatten der Stadt sämtliche Kosten für die Umfeldmaßnahmen nach II, § 1 dieses Vertrages. Die Stadt fordert diese Kosten durch Vorlage der an sie gestellten und von ihr geprüften Rechnungen an. Die Anforderung von Abschlagszahlungen nach Baufortschritt ist zulässig. Innerhalb des durch die Stadt zu beauftragenden Planungsprozesses der Umfeldmaßnahmen werden in Leistungsphasen 2 und 3 HOAI eine Kostenschätzung und eine Kostenberechnung erstellt, die Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kostenträgern, ermittelt. Mit Zustimmung der Kostenträger zu den Planungsphasen 2 und 3 werden diese dem Grunde nach anerkannt.
- (3) Die Ausschreibung der Bauleistungen (Leistungsphase 6 HOAI) erfolgt nicht getrennt nach Baulast- oder Kostenträgerschaft (keine losweise Ausschreibung), um dadurch ein für alle Beteiligten optimales Ausschreibungsergebnis zu erhalten. Die Baumaßnahme wird als Ganzes ausgeschrieben.
- (4) Aufwendungen für allgemeine Positionen des Leistungsverzeichnisses wie z.B. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung etc., die nicht eindeutig einer einzelnen Kostenträgerschaft zugeordnet werden können, werden im Verhältnis der den einzelnen Kostenträgern zuzuordnenden Baukosten angerechnet. Gleiches gilt für die Kosten der Bauüberwachung bzw. Bauoberleitung sowie für die gesamten Planungskosten (Leistungsphasen 1-7 HOAI und Planungskonzept).
- (5) Die Stadt erhält für die Koordinierung der Maßnahme und für die Übernahme der Bauherrenfunktion eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 1,5 % der freigegebenen Kostenberechnung netto nach Leistungsphase 3. Sofern zur Durchführung der Maßnahme eine externe Projektsteuerung notwendig ist, erfolgt die Beauftragung durch die Stadt. Der Leistungsumfang der Beauftragung und die daraus resultierende Honorarhöhe werden zwischen den Beteiligten vor einer Auftragserteilung abgestimmt. Die Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls die Kosten der externen Projektsteuerung werden gem. § 2 Abs. 4 zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

- (6) Die von der Stadt nach Abs. 2 nachgewiesenen Kosten sind innerhalb von 6 Wochen nach Eingang von deren schriftlicher Anforderung beim Landkreis zur Zahlung fällig und danach, ohne dass es einer Mahnung bedürfte, mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bis zum Zahlungseingang bei der Stadt zu verzinsen.
- (7) Die Kostenerstattung umfasst auch die Umsatzsteuer, da die Stadt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

§ 3 Zeitlicher Ablauf der Herstellung der Umfeldmaßnahmen

Das Bauzeitenfenster zur Erstellung der Umfeldmaßnahmen wird vor Beginn der Bekanntmachung der Ausschreibung zwischen Stadt, Zweckverband und Landkreis vereinbart und ist Bestandteil der Ausschreibung. Der Ausschreibung wird auch ein Konzept zum zeitlichen Ablauf der Umfeldmaßnahmenerstellung beigelegt, das sich im Wesentlichen nach den verkehrlichen Erfordernissen und den Erfordernissen zur Erstellung des Klinikumneubaus richtet und im Vorfeld der Ausschreibung von den Vertragspartnern abgestimmt wird. Nach Zuschlagserteilung an ein wirtschaftliches Angebot wird der beauftragte Bieter zur Erstellung eines Bauzeiten- und Ablaufplanes aufgefordert, der Bestandteil des Werkvertrages wird. Zu diesem können Einwände seitens des Bauherrn (Stadt) bzw. des Zweckverbandes oder des Landkreises vorgebracht werden. Die Stadt wird diese, soweit sie dem Werkvertrag nicht widersprechen, berücksichtigen.

§ 4 Planung und Ausschreibung der Umfeldmaßnahmen

- (1) Gem. Nr. 4 der Vorbemerkungen hat die Stadt die Federführung bei Planung und Ausführung sämtlicher Umfeldmaßnahmen nach diesem Vertrag übernommen. Sie beauftragt die Planung und den Bau der Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Zweckverband, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in dessen Baulast fallen bzw. mit dem Landkreis, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die das Grundstück des Landkreises berühren. Im Rahmen der Abstimmung und Ausführung der Umfeldmaßnahmen gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Stadt beauftragt die Ausarbeitung eines Planungskonzepts. Darin wird die verkehrsplanerische Lösung sowohl der Erschließung des Klinikums sowie daraus

resultierende verkehrsplanerisch notwendige Änderungen an den Bestandsverkehrsanlagen für alle Verkehrsarten vom Prinzip her dargestellt. Dieses Planungskonzept ist mit allen Vertragspartnern abzustimmen und bildet die Grundlage für die Auslösung und Beauftragung der Planung nach HOAI für die Leistungsphasen 1-7. Mindestens nach dem Vorliegen der Planungsergebnisse zu den Leistungsphasen 2, 3, 5 und 6 sind jeweils erneut Abstimmungen mit den Vertragspartnern herbeizuführen, ohne deren Einverständnis der Beginn der nächsten Leistungsphase nicht möglich ist.

- (3) Über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus bedarf die Planung der Umfeldmaßnahmen der Zustimmung des Zweckverbands als Straßenbulasträger im Zweckverbandsgebiet und des Landkreises, soweit dieser Kostenträger der Umfeldmaßnahmen ist.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, Bauleistungen nach den Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nur nach öffentlicher Ausschreibung ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung des Zweckverbands bzw. des Landkreises im Rahmen von dessen Kostenträgerschaft zu vergeben. Durch Anerkenntnis der Leistungsphasen 2 und 3 HOAI (Kostenschätzung und Kostenberechnung) erfolgt ein Anerkenntnis der zu erwartenden Kosten. Liegt das Ausschreibungsergebnis innerhalb dieses Bereiches (bis ca. +20 %) und liegen keine formalen, inhaltlichen oder sonstigen Fehler im wirtschaftlichsten Angebot vor, ist die Stadt berechtigt, auch ohne Zustimmung der anderen Vertragsbeteiligten die Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Sollten die eingegangenen Angebote aus Sicht der Stadt deutlich unwirtschaftlich sein, dann ist über das weitere Vorgehen die Zustimmung der anderen Kostenträger einzuholen.
- (5) Dies gilt auch für Nachträge nach § 2 VOB/B soweit dadurch nicht die Erstellung und damit die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage bei unterschiedlicher Baulast- bzw. unterschiedlicher Kostenträgerschaft beeinflusst werden. Nachträge in Bereichen, die sich innerhalb der Baulastträgerschaft und Kostenträgerschaft der beteiligten Partner befinden und die Erstellung und Funktionsfähigkeit der gesamten Verkehrsanlagen nach der abgestimmten Ausführungsplanung nicht beeinflussen, bleiben davon unberührt. Die Entscheidung über Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche nach § 6 VOB/B bzw. § 642 BGB bedarf der Zustimmung der andern Vertragspartner.
- (6) Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse vor deren Ausgabe (Leistungsphase 6). Sollte die öffentliche Ausschreibung kein oder nur unwirtschaftliche Angebote bringen, die zu einer Aufhebung derselben in Übereinstimmung zwischen Stadt, Zweckverband und Landkreis führen, so ist bei Einigung auf eine beschränkte Ausschreibung auch die Auswahl

der aufzufordernden Bieter abzustimmen. Bei darauf erfolgtem Vorliegen eines Angebotes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der öffentlichen Ausschreibung. Die Stadt führt die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach den Vorgaben der VOB durch.

- (7) Die Vertragsschließenden haben in den durchzuführenden Abstimmungsrunden nach den Leistungsphasen 2, 3, 5 und 6 jeweils die Möglichkeit, die Planungsunterlagen auf Mängel und Fehler zu prüfen sowie Änderungen mit der Stadt abzustimmen. Sich innerhalb der Bauphase evtl. abzeichnende Planungsmängel und/oder nachträgliche Planungsänderungen sowie daraus resultierende Mehrkosten/Nachträge können nicht der Stadt angelastet werden sondern sind für die jeweiligen Bereiche der zugeordneten Baulastträgerschaft nach den Kostenregelungen dieses Vertrages zu tragen.
- (8) Die Vertragsschließenden vereinbaren ausdrücklich dass für die Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen die Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.04.2013, GBl. 2013, S. 50, insbesondere die Regelungen über die Abgabe der Verpflichtungserklärungen, Nachweise und Sanktionen gelten.

III Regelungen zur Ausführung, Ab- und Übernahme der Bauleistungen

§ 1 Ingenieurleistungen

Mit der Planung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung der Umfeldmaßnahmen beauftragt die Stadt entsprechend leistungsfähige Ingenieurbüros.

§ 2 Baubeginn

Vor Baubeginn wird die Stadt eine Dokumentation baulicher und natürlicher Anlagen im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme als Beweissicherung durchführen. Die Kosten der Beweissicherung werden nach der Regelung gem. Teil II, § 2 Abs. 4 dieses Vertrages von den Vertragschließenden anteilig getragen.

§ 3 Baudurchführung

- (1) Die Stadt übernimmt die Baukoordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern und stellt sicher, dass die Versorgungseinrichtungen (z.B. Leitungen der Telekom, Breitbandkabel, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Verkehrsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen darf nur erfolgen, wenn sich dies bautechnologisch nicht vermeiden lässt. Das gleiche gilt für die Herstellung der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Für die Kostentragung aus notwendigen Leitungsum- bzw. Neuverlegungen sowie dem nachträglichen Aufbruch fertig gestellter Anlagen entstehender Aufwendungen gilt das Verursacher-bzw. Veranlasserprinzip für die gesamten Aufwendungen.
- (2) Führt die Stadt die Arbeiten nicht, nicht fristgerecht oder mangelhaft aus – soweit dies die Stadt aus nicht objektiven Gründen zu vertreten hat –, so können der Zweckverband bzw. der Landkreis für die in ihrer jeweiligen Baulast stehenden Maßnahmen eine angemessene Nachfrist setzen und die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung auffordern. Nach fruchtlosem

Fristablauf ist der jeweilige Baulastträger berechtigt, die Arbeiten im eigenen Namen und auf Kosten der Stadt durchzuführen. Er ist in diesem Fall berechtigt, in bestehende Werkverträge einzutreten. Der zwischen der Stadt und dem Auftragnehmer geschlossene Werkvertrag ist dabei einzuhalten. Eingriffe, Änderungen, Nachträge etc., die nicht der von den Partnern (Stadt, Zweckverband, Landkreis) abgestimmten Planung entsprechen, sind einschließlich eventueller Folgekosten kostenmäßig von demjenigen Partner zu tragen, der diese eingebracht hat. Ausgenommen hiervon sind Eingriffe, Änderungen, Nachträge, die aufgrund objektiver Gegebenheiten zur späteren Funktion der Verkehrsanlage notwendig sind bzw. die eine deutliche Steigerung der Qualität der Gesamtanlage nach sich ziehen und von allen Partnern gemeinschaftlich getragen werden.

- (3) Die Verkehrsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik/Stand der Technik für die Herstellung solcher Anlagen und den technischen Anforderungen des Zweckverbandes bzw. des Landkreises entsprechen.
- (4) Bestehen seitens des Zweckverbandes bzw. des Landkreises Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten, ist die Stadt schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Erfolgt seitens der Stadt nicht innerhalb von fünf Werktagen eine befriedigende schriftliche Begründung oder die Behebung der Mängel, so ist der Zweckverband bzw. der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter auf Flächen in seiner Baulastträgerschaft berechtigt, auf eigene Kosten die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Diese Kosten dieser Überprüfung werden von der Stadt ganz oder anteilig erstattet, wenn und insoweit Mängel durch diese Überprüfung festgestellt werden und das den Mangel verursachende Versäumnis der Stadt als weisungsberechtigter Auftraggeber gegenüber dem bauausführenden Auftragnehmer offensichtlich ist.

§ 4 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt die Stadt im Bereich der erschließungstechnischen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihr diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Die Stadt haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch den Zweckverband bzw. den Landkreis für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Baumaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Die Stadt stellt den Zweckverband bzw. den Landkreis insoweit von allen

Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

- (2) Der Zweckverband und der Landkreis haben der Stadt mit Baubeginn die Flächen, auf denen die Umfeldmaßnahmen erstellt werden sollen (einschließlich bau- und sicherheitstechnischer Mindestabstände), im Zustand der Beweissicherung zu übergeben. Während der Erstellung der Umfeldmaßnahmen ist die Nutzung dieser Flächen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt möglich. Die Stadt ist verpflichtet, mit den üblichen verkehrstechnischen Sicherungsmaßnahmen eine missbräuchliche Nutzung der Anlagen während der Bauzeit auszuschließen. Widerrechtliche Nutzungen, die die Stadt trotz der Sicherungsmaßnahme nicht zu vertreten hat und die zu Schäden an den erschließungstechnischen Anlagen in der späteren Baulastträgerschaft des Zweckverbandes oder des Landkreises führen, gehen ausschließlich zu deren Lasten.
- (3) Bis zur Abnahme durch den Zweckverband bzw. den Landkreis hat die Stadt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Verkehrsanlagen zu tragen.

§ 5 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Verkehrsanlagen sind die Verkehrsanlagen entsprechend der jeweiligen Baulastträgerschaft von den Vertragschließenden gemeinsam abzunehmen. Nach Fertigstellungsmittelung durch den Auftragnehmer an die Stadt wird die Stadt diese unverzüglich an den Zweckverband bzw. den Landkreis weiterleiten. In gemeinsamer Abstimmung wird ein Abnahmetermin innerhalb von 14 Werktagen nach Weiterleitung der Fertigstellungsmittelung mit dem Auftragnehmer vereinbart. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist jeweils von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend. Teilabnahmen sind zulässig.
- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 6 Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch die Stadt zu beseitigen. Diese Frist kann einvernehmlich schriftlich verlängert werden, falls Gründe vorliegen, die dazu führen, dass die Stadt im Einzelfall einen längeren Zeitraum für die Mängelbeseitigung benötigt. Im Falle des Verzuges ist der jeweilige Baulastträger berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen. Es wird

vereinbart, dass die Abnahme erfolgt, wenn funktional sinnvolle Abschnitte der Verkehrsanlagen fertiggestellt sind.

§ 6 Haftung für Mängelfreiheit

- (1) Die Stadt übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 BGB) hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Frist für die Haftung für Mängelfreiheit wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme/Teilabnahme der einzelnen mängelfreien Verkehrsanlage durch den jeweiligen Baulastträger.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, für alle durchgeführten Bauarbeiten Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaften in Höhe von 5 % der Baukosten von den bauausführenden Unternehmen einzuholen. Die Mängelbeseitigungsansprüche und Mängelhaftungsbürgschaften werden nach Abnahme der Verkehrsanlagen an den Baulastträger abgetreten, soweit sie Bauten in seiner Baulastträgerschaft betreffen. Der Zweckverband und der Landkreis nehmen die Abtretung hiermit an.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn es der Baulastträger vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach 5 Jahren vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (5) Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der Stadt aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf den Baulastträger über. Die Stadt wird den Baulastträger bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen zugänglich machen.

§ 7 Übernahme der Verkehrsanlagen; Widmung

- (1) Mit der Abnahme sämtlicher benutzbarer, nach diesem Vertrag errichteter Verkehrsanlagen und der Einlegung sämtlicher Leitungen gehen Besitz und Nutzungen sämtlicher nach diesem Vertrag errichteter Verkehrsanlagen auf den jeweiligen Baulastträger über. Der Baulastträger übernimmt die Verkehrsanlagen im Zuständigkeitsbereich seiner Straßenbaulastträgerschaft nach Maßgabe der in **Anlage 1** in seine Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Die Übernahme der Verkehrsanlagen wird in einem von den betroffenen Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
- (2) Zweckverband bzw. Stadt widmen die Verkehrsanlagen nach Übernahme für den öffentlichen Verkehr.

§ 8 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

- (1) Die Stadt wird für die im Rahmen dieser Vereinbarung neu erstellten bzw. veränderten Umfeldmaßnahmen eine Schlussvermessung vornehmen. Die Kosten der Schlussvermessung werden gemäß der Regelung unter Teil II § 2 Abs. 4 dieses Vertrages von den Vertragschließenden anteilig getragen.
- (2) Die Stadt hat dem jeweiligen Baulastträger der hergestellten Maßnahmen spätestens sechs Monate nach der Abnahme der Anlagen zu übergeben:

Bestandspläne für sämtliche Verkehrs- und Freianlagen in seiner Baulastträgerschaft, bei Notwendigkeit jeweils getrennt nach Sparten, in Planform (je zweifach) sowie in digitaler Form zur Übernahme ins graphische Informationssystem des Zweckverbands und separat auf Datenträger nach dessen Vorgaben.

§ 9 Koordination der Baumaßnahmen mit dem Klinikum

- (1) Stadt, Zweckverband und Landkreis verpflichten sich, den Ablauf der Baumaßnahmen und den Bauzeitraum bzw. den Termin für die Fertigstellung der Umfeldmaßnahmen mit dem Bauablauf des Klinikums zu koordinieren (vgl. II § 3 dieser Vereinbarung). Sie streben an, Bau und Fertigstellung der Umfeldmaßnahmen nach Abschluss des Hochbaus auf dem

Klinikareal und während der Inbetriebnahmephase des Klinikums durchzuführen und abzuschließen.

(2) Die Vertragschließenden gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages einvernehmlich von folgendem Zeitablauf aus, der sich im Zuge der Errichtung des Klinikums in Abhängigkeit von der Ausarbeitung der Klinikplanung und den Bauabläufen der Klinikbaustelle noch ändern kann:

- Beauftragung der Ausarbeitung städtebaulicher Varianten: Sommer/Herbst 2019,
- Festlegung der auszuführenden Vorzugsvariante (Flächenaufteilung der Verkehrsflächen einschl. Begrünung, Knotenausbildungen und evtl. zusätzlich einzubeziehende Grundstücke): 1. Quartal 2020.
- Variantenfestlegung und Ausschreibung der Planungsleistungen: Ende 2. Quartal 2020.
- Vergabe der Planungsleistungen: 4. Quartal 2020.
- Festlegung des ausgearbeiteten Straßenraumentwurfs und Bauausschreibung: Ende 2021.

Der vorstehende Zeitablauf kann einvernehmlich zwischen den Vertragschließenden bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistungen angepasst werden.

(3) Der Landkreis gestattet die unentgeltliche Inanspruchnahme seiner Grundstücke durch die Stadt für die Baumaßnahmen nach diesem Vertrag für den Zeitraum und den Bereich der Maßnahmen zur Realisierung der Umfeldmaßnahmen entsprechend dem Bauablaufkonzept nach II § 3 dieser Vereinbarung bzw. dem Bauzeitenplan zur Umfeldmaßnahmenerstellung. Abweichungen von diesen Planungen bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Liegt diese nicht vor, gehen daraus eventuell resultierende Mehrkosten zulasten des Verursachers.

IV Schlussvorschriften:

§ 1 Erledigungsklausel

- (1) Dieser Vertrag erledigt sich für den Fall, dass der Landkreis beschließen sollte, das Flugfeldklinikum nicht zu realisieren. Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten insbesondere für die Planungen bzw. notwendige, den Planungen vorausgehende Untersuchungen, werden vom Landkreis getragen.
- (2) Sollte der Landkreis innerhalb der Realisierungsphase des Projekts Neubau Klinikum Flugfeld dieses abbrechen und die Submission der Ausschreibung bzw. die Vergabe der Bauleistungen, aber noch nicht der Baubeginn erfolgt sein, trägt der Landkreis zusätzlich die Kosten für den entgangenen Gewinn bzw. Aufwendungen des mit der Ausführung der Arbeiten zur Umfeldmaßnahmenrealisierung zu beauftragenden bzw. beauftragten Unternehmens, falls dieses Schadensersatz bzw. den entgangenen Gewinn gegenüber der Stadt geltend macht.
- (3) Sollte der Baubeginn für die Erstellung der Umfeldmaßnahmen bereits erfolgt sein und der Landkreis dann den Abbruch des Projekts Neubau Klinikum Flugfeld beschließen, dann kann nur im Einvernehmen mit der Stadt auf die Realisierung bestimmter angearbeiteter oder noch nicht begonnener Teile der Umfeldmaßnahmen verzichtet werden. Stellt die Stadt fest, dass die Fertigstellung bestimmter Umfeldmaßnahmen im Bereich ihrer Baulastträgerschaft bzw. der Baulastträgerschaft des Zweckverbandes aus verkehrstechnischer und städtebaulicher Sicht bzw. aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen günstiger ist als ein Bauabbruch oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, so ist der Landkreis bei festgestellter Kostenträgerschaft zur Zahlung aller Aufwendungen bis zur Fertigstellung dieser (Teil-)maßnahmen verpflichtet.
- (4) Für den Fall der Erledigung verbleibt es bei den Regelungen zur Kostenträgerschaft nach diesem Vertrag.

§ 2 Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, in sachlichem Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.
- (2) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 3 Anlagen

Die Liste der Maßnahmen vom nebst Übersichtlageplan der Umfeldmaßnahmen, erstellt von der Stadt, August 2019 ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 4 Ausfertigungen

Von diesem Vertrag existieren drei Exemplare. Davon erhält jeder der Vertragschließenden je ein Exemplar.

Datum / Unterschriften